Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern, S. 183. — Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung der Erweiterungsanlagen der Georgsmarienhütte in Osnabrück, S. 184.

(Nr. 11824.) Gesetz, betreffend die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern. Vom 7. November 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Handelskammern sind befugt, durch Beschluß die Amtsdauer derjenigen ihrer Mitglieder, welche gemäß § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 134)}}{\text{19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 343)}}$ am 31. Dezember 1919 ausscheiden, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Handelskammerwesens, jedoch nicht über den 31. Dezember 1920 hinaus zu verlängern.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1919.

(Nr. 11825.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung der Erweiterungsanlagen der Georgsmarienhütte in Osnabrück. Vom 7. November 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144/45) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Ausführung der durch den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Osnabrück geplanten Erweiterungsanlagen der Georgsmarienhütte hinsichtlich derjenigen Grundstücke Anwendung findet, für die dem genannten Vereine das Enteignungsrecht durch den namens der Preußischen Staatsregierung ergangenen Erlaß vom 25. Oktober 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 7. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883) zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die Postanstalten zu richten.